

**Bezirks  
Schützenverein  
Gäu**



# STATUTEN



## **I. Name, Zweck und Sitz**

---

- § 1 Der Bezirksschützenverein Gäu, nachstehend BSV Gäu genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 Er bezweckt die Förderung des ausserdienstlichen und sportlichen Schiessens sowie die Pflege der Kameradschaft.
- § 3 Sitz des Vereins ist der Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten(in).

## **II. Zugehörigkeit / Mitgliedschaft**

---

- § 4 1. Der BSV Gäu ist Mitglied des Solothurner Kantonalen Schützenvereins und ist somit ebenfalls dem Schweizerischen Schützenverein (SSV) angeschlossen.
2. Dem BSV Gäu können die im Bezirk domizilierten und anerkannten Schützengesellschaften sowie Schützenvereinigungen (zur Zeit Matchschützenvereinigung Gäu und Eidgenössische Schützenveteranen Gäu) angehören.
3. Die Zugehörigkeit zum BSV Gäu setzt voraus, dass die Vereinsstatuten mit den Bedingungen des Kantonalen Schützenvereins übereinstimmen.
- § 5 **Aufnahme**  
Aufnahmegesuche sind schriftlich mit den vom Kantonalen Militärdepartement genehmigten Statuten und einem Mitgliederverzeichnis an den Bezirksvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- § 6 **Austritt**  
Austrittsgesuche sind jeweils auf das Jahresende schriftlich begründet an den Bezirksvorstand zu richten.

### *Vereinsbeitrag / Haftung*

Die austretende Sektion hat für das laufende Jahr den Vereinsbeitrag zu bezahlen; sie haftet mit ihrem Vermögen bis zum Austrittsdatum.

## **Ausschluss**

§ 7

1. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn die Bedingungen für einen Verbleib im BSV Gäu nicht mehr erfüllt sind und sich die betreffende Sektion in grober Weise gegen die Statuten oder die Beschlüsse des Bezirksverbandes verstösst.
2. Der Entscheid für den Ausschluss eines Vereins liegt in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

### *Ansprüche*

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den BSV Gäu.

## **Berufung**

§ 8

Gegen den Entscheid der Delegiertenversammlung kann beim Kantonalvorstand Berufung eingelegt werden. Gegen dessen Entscheid kann innert Monatsfrist, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche kantonale Delegiertenversammlung rekuriert werden.

## **III. Organisation**

---

### **Organe**

§ 9

- Die Organe des BSV Gäu sind:
1. Die Delegiertenversammlung
  2. Der Bezirksvorstand
  3. Die Rechnungsrevisoren
  4. Die Präsidentenkonferenz

### **Die Delegiertenversammlung**

#### **Einladung**

§ 10

Auf Einladung des Vorstandes findet jeweils im Frühjahr die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn der Bezirksvorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder aller dem BSV Gäu angeschlossenen Vereine und Vereinigungen dies verlangen, ausgenommen die Bestimmungen gemäss §§ 28 und 29 dieser Statuten. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 2 Monaten abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

## § 11 **Delegierte**

1. Den angeschlossenen Sektionen und den Unterorganisationen (Vereinigungen) stehen Delegiertenstimmen wie folgt zu:

bis 50 Mitglieder	3 Delegierte
ab 51 bis 75 Mitglieder	4 Delegierte
76 bis 100 Mitglieder	5 Delegierte
101 bis 150 Mitglieder	6 Delegierte
151 bis 200 Mitglieder	7 Delegierte
201 und mehr Mitglieder	8 Delegierte

### *Stimmrecht*

2. Die Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen bildet der im Vorjahr ausgewiesene Mitgliederbestand.

3. Jeder Delegierte sowie alle Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bezirksvorstandes sind stimmberechtigt.

4. Die Versammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschliessen, als Landsgemeinde zu tagen. Das heisst, dass allen anwesenden Sektionsmitgliedern das Stimmrecht zusteht.

## § 12 **Geschäfte**

Der Delegiertenversammlung obliegt die Behandlung der nachstehend bezeichneten Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
2. Jahresbericht
3. Genehmigung des Berichtes über das Schützenmuseum
4. Jahresrechnung / Revisorenbericht
5. Arbeitsprogramm
6. Voranschlag
7. Jahresbeitrag
8. Genehmigung von Vorschriften und Reglementen
9. Wahl des Bezirksvorstandes
10. Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
11. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und von 2 Ersatzleuten
12. Ehrungen
13. Anträge der Sektionen
14. Bestimmen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
15. Ausschluss von Mitgliedern gemäss § 7
16. Statutenänderungen oder die Auflösung des BSV Gäu

### *Beschlussfähigkeit*

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Sektionen anwesend ist, ausgenommen im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Im letzteren Fall ist die Vertretung von mindestens drei Viertel der Sektionen und der Vereinigungen erforderlich.

### *Abstimmungs- und Wahlmodus*

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern die Versammlung mit einfachem Mehr nichts anderes bestimmt. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Während bei Stimmengleichheit in Sachfragen, mit Ausnahme der §§ 28 und 29, der/die Präsident(in) den Stichentscheid gibt, entscheidet bei Wahlen im ersten Durchgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, dann das Los. Im Falle von geheimen Wahlen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

## **IV. Der Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Der/die Präsident(in) und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aus dem gleichen Verein sollten nicht mehr als 2 Funktionäre(innen) im Bezirksvorstand amten. § 13

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der:

Präsidenten(in)

Vizepräsidenten(in)

Sekretär(in), Aktuar(in), Protokollführer(in)

Kassier(in)

Schützenmeister(in) Distanz 300 m

Ressortchef(in) GM SSV und EWS 300 m

Schützenmeister(in) Distanz 25 m / 50 m

Ressortchef(in) GM SSV und EWS 25 m / 50 m

Jungschützenleiter(in)

Präsident(in) der Matchschützenvereinigung

Ressortchef(in) Matchschiessen 300 m

Ressortchef(in) Matchschiessen 25 m / 50 m

Präsident(in) der Veteranenvereinigung

Chef(in) Gäuer Gruppenmeisterschaft 300 m

Chef(in) Gäuer Gruppenmeisterschaft 50 m

Chef(in) Freie Schiessen

Archivar(in)

#### § 14 **Geschäfte**

Der Bezirksvorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vorbereiten der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Führen des Protokolls und der Rechnung
- Erstellen des Arbeitsprogrammes und durchführen der Verbandsanlässe des Bezirks
- Erlass von Ausführungsbestimmungen für Anlässe und Wettkämpfe
- Anträge für Freie Schiessen für die Sektionen beim Kantonalvorstand
- Verwalten des Schützenmuseums und des Archivs

#### § 15 **Präsident(in)**

Der/die Präsident(in) leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er/sie überwacht alle Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einhaltung der statutarisch festgelegten Bestimmungen sowie für den Vollzug der Beschlüsse. Er/sie vertritt den Verein nach aussen.

#### § 16 **Rechtsverbindliche Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den BSV Gäu führen:

1. Im administrativen Bereich der/die Präsident(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) gemeinsam mit dem/der Sekretär(in).
2. In finanziellen Angelegenheiten der/die Präsident(in) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) gemeinsam mit dem/der Kassier(in).
3. Bei delegierten Geschäften der/die zuständige Ressortchef(in).

#### § 17 **Präsidentenkonferenz**

In diesem Organ sind sämtliche dem Bezirksverband angeschlossenen Sektionen durch ihre Präsidenten(innen) bzw. Vizepräsidenten(innen) vertreten. Ausserdem gehören ihm die Präsidenten(innen) der Match- und der Veteranenvereinigung an.

Dieses Instrument dient der Besprechung aktueller Probleme. Sie verfügt über die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich dem Bezirksvorstand vorbehalten sind.

## **Revisoren**

§ 18

Für die Amtsdauer von 2 Jahren wählt die Delegiertenversammlung 2 Revisoren(innen) zur Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der jährlich vorgenommenen Kontrolle. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet die Revisoren(innen) aus und an ihre Stelle treten die gewählten Ersatzleute. Die Sektionen sind verpflichtet, im Turnus Revisoren(innen) und Ersatzleute zu stellen.

## **V. Schiesstätigkeit**

---

### **Schiessanlässe**

§ 19

1. Der BSV Gäu befasst sich insbesondere mit der Organisation und der Durchführung folgender Schiessanlässe:

- Eidgenössisches Feldschiessen auf allen Distanzen
- Gruppenmeisterschaft und Einzelwettschiessen 25 m, 50 m und 300 m
- Jungschützenwettschiessen
- Jungschützen-Gruppenmeisterschaft
- Bezirksgruppenmeisterschaft 50 m und 300 m

2. Der Bezirksvorstand kann weitere Schiessen und Wettkämpfe organisieren. Die Programme sind durch den Vorstand auszuarbeiten und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Durchführung von Anlässen kann einer/mehreren Sektion(en) übertragen werden. Die vom Bezirksvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen sind verbindlich.

### **Schiessorganisation**

§ 20

Die Vorschriften und Bestimmungen über die Schiesstätigkeit im Bezirk, vorab die finanziellen Aufwendungen und Entschädigungen an die durchführenden Organisationen und Sektionen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

### **Jungschützen(innen) / Matchwesen / Veteranen**

§ 21

Der BSV Gäu fördert die Ausbildung der Jungschützen(innen). Er unterstützt die Bestrebungen und die Tätigkeit der Matchschützenvereinigung und der Vereinigung Eidgenössischer Schützenveteranen.

## **VI. Finanzielles**

---

### **§ 22 Vereinskasse**

Die erforderlichen Mittel werden jährlich durch Beiträge der Verbandsektionen gedeckt. Die Beiträge sind durch die Delegiertenversammlung festzulegen.

### **§ 23 Ausgabenkompetenz**

Der Bezirksvorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.–.

### **§ 24 Entschädigung**

Die Entschädigung des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung über das Budget festgelegt.

### **§ 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des BSV Gäu haftet nur dessen Vereinsvermögen.

## **VII. Ehrungen**

---

### **§ 26 Ehrenmitglieder**

Schützen(innen), die sich um den BSV Gäu, im Besonderen um das sportliche Schiesswesen im Allgemeinen, verdient gemacht haben, können auf Antrag des Bezirksvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Funktionäre(innen) in Schlüsselpositionen können nach zwölfjähriger intensiver Betreuung ihres Ressorts mit dieser Ehrung ebenfalls ausgezeichnet werden, sofern sie mindestens 15 Jahre im Vorstand mitgewirkt haben. Über die Gestaltung und das äussere Zeichen der Ehrung entscheidet der Vorstand.



## VIII. Schlussbestimmungen


---

- Wiedererwägung** § 27  
Beschlüsse und Anordnungen der Delegiertenversammlung sind mit Ausnahme von § 8 verbindlich und können nur durch die gleiche Instanz in Wiedererwägung gezogen werden.
- Statutenrevision** § 28  
Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
- Auflösung** § 29  
Die Auflösung des BSV Gäu kann nur von drei Viertel der anwesenden Delegierten beantragt werden. Über den Antrag zur Auflösung kann erst an einer folgenden bzw. ausserordentlichen Delegiertenversammlung entschieden werden.
- Vermögen** § 30  
Bei der Auflösung des BSV Gäu sind das Vermögen und das Inventar dem Solothurner Kantonalschützenverein zur Verwaltung zu übergeben, zugunsten eines sich später wieder bildenden Bezirksschützenvereins Gäu, welcher dem Kantonalschützenverein angehören muss.
- SSV und SKSV** § 31  
Im übrigen gelten die Statuten, Vorschriften und Beschlüsse des Schweizerischen Schützenvereins und des Solothurner Kantonalschützenvereins.
- Inkraftsetzung** § 32  
Vorliegende Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 16. Juni 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom 16. März 1972.

4623 Neuendorf, den 1. Juli 1993

Für den Bezirksschützenverein Gäu

Der Präsident: Emil Lämmle



Der Sekretär: Beat Zeltner



Genehmigt durch den Kantonalvorstand  
4710 Balsthal, den 22. Januar 1994

Solothurner Kantonalschützenverein

Der Präsident: Andreas Grauwiler

Der Aktuar: Paul Friedli

# Matchschützenvereinigung Gäu

## Statuten

## **I. Name und Zugehörigkeit**

---

### **§ 1 Name**

Matchschützenvereinigung Gäu, abgekürzt MSV genannt.

### **§ 2 Zugehörigkeit**

Die MSV ist eine Unterorganisation des Bezirksschützenvereins Gäu, nachstehend BSV genannt.

## **II. Zweck**

---

### **§ 3 Zweck**

Die MSV bezweckt die Pflege des sportlichen Schiessens, insbesondere das Matchschiesen sowie die Förderung des talentierten Nachwuchses.

Dieser Zweck soll im Rahmen von:

- a) Trainings- und Wettkämpfen,
- b) durch gezielte Förderung von Nachwuchsschützen in allen Sparten und der Schützen, die den Matchgruppen angehören,
- c) durch Zusammenarbeit mit den dem BSV angeschlossenen Sektionen, erreicht werden.

## **III. Mitgliedschaft**

---

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die MSV besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Alle drei Kategorien besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

### **§ 5 Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied gelten die Schützen der Matchgruppen, die an Trainings- und Schiessanlässen teilnehmen. Jedes Aktivmitglied muss zudem einer dem BSV bzw. dem Solothurner Kantonschützenverein angeschlossenen Sektion angehören.

**Passivmitglieder** § 6

Als Passivmitglieder gelten Schützen und Funktionäre, die aus irgendwelchen Gründen weder an Matchtrainings noch an Wettkämpfen teilnehmen. Sie sind beitragspflichtig, stimm- und wahlberechtigt.

**Ehrenmitglieder** § 7

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um das Matchschiesen im Bezirk besonders verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

**Austritt** § 8

Der Austritt aus der MSV und Demissionen haben auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

**Ausschluss** § 9

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen der Matchvereinigung entgegenwirken, können durch die Generalversammlung aus der Matchvereinigung ausgeschlossen werden.

**Mitgliederbeitrag** § 10

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

## **IV. Organisation**

---

**Organe der Matchvereinigung** § 11

Die Organe der MSV sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

**Generalversammlung** § 12

Ordentlicherweise wird die GV im März einberufen, ausserordentlich auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Geschäfte der GV sind:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidenten
  - b) der Gruppenchefs
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge:
  - a) des Vorstandes
  - b) der MitgliederAnträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.
- Wahlen:
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren (zwei)
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Verschiedenes

### § 13 **Abstimmungen**

Wenn nichts anderes beschlossen wurde, erfolgen die Abstimmungen durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr, ausgenommen bei Auflösung der MSV gemäss § 20. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er Stichentscheid. Die Generalversammlung kann auch geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

### § 14 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär / Aktuar
5. Gruppenchefs:
  - a) Langwaffen (Grosskaliber)
  - b) Pistolen (Gross- und Kleinkaliber)

Von Amtes wegen gehört der Präsident in der Regel dem Vorstand des BSV an.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.  
Amtierende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

### **Aufgaben des Vorstandes**

§ 15

Dem Vorstand obliegen:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse
- c) Organisation der Trainings und Wettkämpfe
- d) Erstellen der Jahresprogramme
- e) Vorbereitung der Wettkämpfe
- f) Erstellen der Pflichtenhefte für die Disziplinenchefs

### **Kompetenzen**

§ 16

Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand der MSV im Einzelfall ein Kredit bis zu Fr. 300.– zur Verfügung. Pro Jahr jedoch höchstens Fr. 1000.–.

### **Revisoren**

§ 17

Für die Dauer von 2 Jahren werden jeweils von der GV 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Revisoren sind wieder wählbar.  
Ihnen obliegt die Prüfung des Rechnungswesens nach einschlägigen Gesichtspunkten und die Pflicht, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und über den Befund an der GV Bericht zu erstatten.

## **V. Reglemente**

---

### **Reglemente**

§ 18

Es gelten die Reglemente des SSV, SRPV, SOMSV und der UIT.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 19 Beziehung zum BSV**

Die Beziehungen zwischen der Matchschützenvereinigung und dem BSV sind in §§ 2, 4, 16, 20, 21, 26 und 31 der Statuten des BSV geregelt.

### **§ 20 Auflösung der MSV**

Zur Auflösung der MSV bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem BSV zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Sobald sich eine neue Organisation bzw. Vereinigung mit den gleichen Bestrebungen bildet, ist das Vermögen der Zweckbestimmung wieder zuzuführen. Vorausgesetzt, dass sich keine neue Vereinigung mit der gleichen Zielsetzung bildet, kann der BSV nach Ablauf von 10 Jahren über das Vermögen verfügen.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

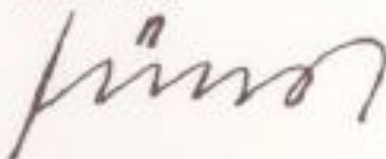
Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 19. Mai 1993 genehmigt worden.



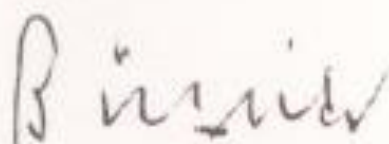
Wolfwil, den 19. Mai 1993

Matchschützenvereinigung Gäu

Der Präsident: Franz Fürst

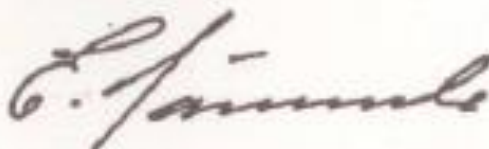


Der Aktuar: Jörg Büttiker



Bezirksschützenverein Gäu

Der Präsident: Emil Lämmle



Der Sekretär: Beat Zeltner

